

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0247/2020

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Lehnen-Schwarzer, Georg

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 36700

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag: 28.000 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	26.02.2020	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.03.2020	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Zweckvereinbarung Adoptionsvermittlungsstelle;
Neufassung der Vereinbarung aufgrund des beabsichtigten Beitritts der der
Stadt Neustadt / Weinstraße und veränderter Rechtsgrundlagen**

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit den Städten Ludwigshafen, Frankenthal und Neustadt an der Weinstraße sowie dem Rhein-Pfalz-Kreis eine Zweckvereinbarung gem. § 12 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz zu schließen.

Begründung:

Am 01.01.2003 hat die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Frankenthal, Speyer und des Rhein-Pfalz-Kreises mit Sitz in der Kreisverwaltung als erster Zusammenschluss einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Rheinland-Pfalz ihre Arbeit aufgenommen. Am 01.05.2010 wurde die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle um die Stadt Ludwigshafen/Rh. erweitert.

Auslöser war der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum sogenannten Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Hier kam es zu Änderungen innerstaatlichen Adoptionsrechtes, die u. a. auch personelle Auswirkungen auf die Adoptionsvermittlungsstellen beinhalten.

Zurzeit ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit 1,7 Fachkräften besetzt, die mit einem Arbeitszeitanteil von 1,5 für das Aufgabengebiet der Adoptionsvermittlung tätig sind. Mit einem Anteil von 0,2 werden administrative Tätigkeiten (bspw. Fortbildungen planen, Einladungen schreiben, Abrechnungen erstellen) im Rahmen der Adoptionsvermittlung durch die pädagogischen Fachkräfte ebenfalls bearbeitet.

Die jährlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden auf der Grundlage der aktuellen Berichte der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelt und anteilig auf die Körperschaften aufgeteilt.

Nunmehr soll die bestehende Zusammenarbeit durch den Beitritt der Stadt Neustadt/Wstr. erweitert werden. Nicht nur im Hinblick auf die bereits bestehenden engen sachlichen Bezüge, sondern auch zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Haager Konvention hinsichtlich der Personalausstattung ist ein Zusammenschluss aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und kosteneffizient.

Personal:

Durch das am voraussichtlich 01.07.2020 in Kraft tretende Adoptionshilfe-Gesetz kommen viele Neuerungen auf die Adoptionsvermittlungsstellen zu. Dies sind die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung, die Beratungspflicht vor Abgabe der Zustimmung zur Adoption beim Notar, intensivere fachliche Begleitung, Ausstellung von Beratungsscheinen bei Stiefkindadoptionen, Anhörungen in allen Fällen von Anerkennungsverfahren, die zweigeteilte Eignungsprüfung u.v.m.

Alleine durch diese erhöhten Anforderungen kann künftig die erforderliche Genehmigung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes nur dann erteilt werden, wenn eine geringfügige Personalaufstockung erfolgt.

Nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt muss die Adoptionsvermittlungsstelle zukünftig mindestens mit 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ) besetzt sein. Es werden mit einem Anteil von 2,0 VzÄ (bisher 1,7 VzÄ) Fachkräfte eingesetzt die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung dazu geeignet sind. Der administrative Teil der Tätigkeiten in der Adoptionsvermittlungsstelle soll durch eine zusätzliche Verwaltungskraft (0,25 VzÄ) übernommen werden, damit die Fachkräfte dadurch von administrativen Tätigkeiten entlastet werden und somit zu 100 % im pädagogischen Bereich tätig sein können.

Ergänzend sei angemerkt, dass aufgrund der Gesetzesänderung auch ohne den Beitritt der Stadt Neustadt eine Personalaufstockung von 0,3 VzÄ bei den Fachkräften erfolgen müsste

Zuständigkeit:

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises bearbeitet die gesetzlichen Aufgaben der Adoptionsvermittlung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung und mit der Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsvermittlung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz für die Jugendämter der kreisfreien Städte Frankenthal, Speyer, Ludwigshafen und Neustadt/Wstr. und des Rhein-Pfalz-Kreises als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 1 AdVermiG. Die beteiligten Jugendämter bzw. ihre Träger erfüllen hierdurch ihre Verpflichtungen nach §§ 2 und 15 AdVermiG.

Dienstsitz bleibt der Sitz der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

Aufsicht:

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten wird für die gesamten Tätigkeiten von der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises ausgeübt.

Controlling/Berichterstattung:

Die Adoptionsvermittlung erstattet jährlich einen Bericht mit statistischen Angaben. Sie berichtet den Jugendhilfeausschüssen aller Beteiligten auf Wunsch auch persönlich. Sie arbeitet dabei auf der Grundlage der Konzeption über die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle.

Kosten und Finanzierung:

Die jährlichen Kosten werden auf der Grundlage des aktuellen Berichts der KGST ermittelt, jährlich angepasst und in Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Gebietskörperschaften verteilt. Sie betragen zurzeit ca. 204.645,00 € jährlich.

Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen. Bisher setzen sich die Finanzierungsanteile wie folgt zusammen (Basis Bevölkerungsstatistik zum 30.06.2019):

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile i. v. H.	Betrag in €
Stadt Frankenthal	48.690	11,46%	23.446,17 €
Stadt Speyer	50.539	11,89%	24.336,53 €
Stadt Ludwigshafen	171.281	40,30%	82.478,60 €
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	36,35%	74.384,40 €
Gesamt	424.982	100%	204.645,70 €

Aufgrund der Änderungen durch die neue Gesetzeslage sowie den Beitritt der Stadt Neustadt ergeben sich künftig für die einzelnen Gebietskörperschaften folgende Finanzierungsanteile (unter Berücksichtigung der zusätzlichen 0,30 VzÄ (pädagogische Fachkraft) mit einem finanziellen Aufwand von ca. 32.000 € und der zusätzlichen 0,25 VzÄ (Verwaltungsfachkraft) mit einem finanziellen Aufwand von ca. 20.000 €):

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile in v.H.	Betrag in €
Stadt Frankenthal	48.690	10,18	26.139,66 €
Stadt Ludwigshafen	171.281	35,82	91.953,72 €
Stadt Speyer	50.539	10,57	27.132,31 €
Stadt Neustadt/Wstr.	53.207	11,13	28.564,65 €
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	32,30	82.929,66 €
Gesamt	478.189	100,00	256.720,00 €

Vereinbarung:

Die beteiligten Gebietskörperschaften treffen eine schriftliche, öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung, in der die vorgenannten Inhalte festgehalten werden. Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit getroffen. Sie ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

Zustimmung:

Die Erweiterung um die Stadt Neustadt/Wstr. der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes (gemeinsame Fachstelle Adoption der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen) und der ADD.

Anlagen:

- Zweckvereinbarung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.